

Objektyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Protar**

Band (Jahr): **25 (1959)**

Heft 1-2

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Oblig. offizielles Organ der Schweizerischen Luftschutz-Offiziersgesellschaft — Organe officiel obligatoire de la Société suisse des officiers de Protection antiaérienne — Organo ufficiale obbligatorio della Società svizzera degli ufficiali di Protezione antiaerea

Redaktion: Dr. iur. Leo Schürmann, Froburgstraße 30 (Handelshof), Olten, Tel. (062) 5 15 50 / Druck, Verlag, Administration: Vogt-Schild AG, Solothurn, Tel. (065) 2 64 61 / Annoncen-Regie: Annoncen-Abteilung Vogt-Schild AG in Verbindung mit Brunner-Annoncen, Zürich 3, Birmensdorferstrasse 83 / Jahres-Abonnementspreis: Schweiz Fr. 10.—, Ausland Fr. 15.— / Postcheckkonto Va 4

Januar/Februar 1959

Erscheint alle 2 Monate

25. Jahrgang Nr. 1/2

Inhalt — Sommaire

Nachdruck mit Genehmigung der Redaktion und des Verlages gestattet

Ein Ja zum Zivilschutzartikel! — Luftschutztruppen: Einige Gedanken über die Führung und die Organisation der Ls. Trp. — Fachdienste: Die pneumatischen Werkzeuge der Ls. Trp. — SLOG. — Zivilschutz: Aus der Geschichte des Luftschutzes. Truppenschutzzräume im Atomkrieg. Armee und Zivilschutz. Luftschutz im In- und Ausland. Neue technische Errungenschaften verhelfen dem Zivilschutz zu rettungswichtigen Organisations- und Orientierungsmitteln IV. Internationale Konferenz für Zivilverteidigung Paris 1959. — Fachliteratur und Fachzeitschriften

Ein Ja zum Zivilschutzartikel!

-ür- Die Volksabstimmung über den Verfassungsartikel betr. den Zivilschutz ist vom Bundesrat auf den 24. Mai 1959 festgesetzt worden.

Der Verfassungstext verdient unsere *vorbekaltlose Unterstützung*. Der Bund soll endlich eine einwandfreie Gesetzgebungskompetenz über den zivilen Schutz der Personen und Güter gegen die Auswirkungen von kriegerischen Ereignissen erhalten. Allzu lange ist diese Frage kontrovers gewesen. Der Idee nach ist zwar der Zivilschutz seit Jahren unbestritten; die verantwortlichen Behörden und Dienststellen haben unmittelbar nach dem Kriegsende sehr klar den Zivilschutz als einen Bestandteil der Landesverteidigung verstanden; zusammen mit dem militärischen und wirtschaftlichen Neutralitätsschutz sollte die zivile Verteidigung das dritte Glied in der Kette bilden. Es waren juristische Bedenklichkeiten und politische Ungeschicklichkeiten, die die Verwirklichung dieses einfachen und richtigen Grundgedankens bis heute verunmöglicht haben.

Jetzt drängt die Zeit! Der neue Verfassungstext ist sorgfältig von allen Widerhaken befreit worden, an denen sich eine Opposition hätte festklammern können. Den Frauen kommt die Rolle *freiwilliger Helfer* des Zivilschutzes zu, womit jegliche Assoziation — gedanklich und tatsächlich — mit dem Frauenstimmrecht unmöglich gemacht ist. Der Vollzug — ein weiterer neuralgischer Punkt — ist Sache der Kantone, ohne dass indes der Verfassungsartikel die Frage entscheidet, ob das die zivilen oder die militärischen Behörden sein sollen.

Der Verfassungsartikel wird von allen politischen Parteien und beruflichen und wirtschaftlichen Organisationen unterstützt werden. Am moralischen Sukkurs wird es nicht fehlen. Die Abstimmung *muss* gelingen. Die Ls. Of. werden sich zweifellos nachdrücklich und mit vollem Elan für ein gutes Gelingen einsetzen.

Diese vorbehaltlose Bejahung bedeutet nicht auch die Zustimmung zum Vorentwurf des Eidg. Justiz- und Polizeidepartements vom 1. November 1958 zu einem Ausführungsgesetz. Wir möchten hier auf die an diesem Vorentwurf zu übende Kritik nicht zurückkommen. Die Auseinandersetzung über diesen Entwurf und damit über die Zivilschutzkonzeption ist zurzeit vertagt; sie wird später wieder aufzunehmen sein. Es ist aber eine Sache allseitiger Loyalität, dass man aus der Unterstützung des Verfassungsartikels nicht auch die Billigung des Vorentwurfes herausliest. Die Gegner einer Bürokratisierung des Zivilschutzwesens, wie sie vor allem durch die geplante Gründung eines eidgenössischen Zivilschutzamtes droht, handeln aus echter Sorge um eine wirkungsvolle Zivilverteidigung. Es ging uns im Leitartikel der «Protar» 1958, Nr. 11/12, um *diese* Frage und um eine sinnvolle Koordination mit der Ls. Trp. und *nicht* um militärische Organisationsformen oder gar eine «Militarisierung» des Zivilschutzes, wie man fälschlicherweise daraus gelesen hat. Doch ist das, wie gesagt, zurzeit eine cura posterior.

Am 24. Mai 1959: Zivilschutzartikel der Bundesverfassung: Ja!